



**Gemeinde Uttenweiler
Landkreis Biberach**

**SATZUNG
zur 4. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
"Ortsmitte" vom 22.01.2007**

Der Gemeinderat der Gemeinde Uttenweiler hat aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 20.05.2019 folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortsmitte" beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Reduzierung**

Gegenstand der Reduzierung ist die Satzung der Gemeinde Uttenweiler über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ vom 22.01.2007, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Uttenweiler am 01.02.2007, mit der 1. Änderung der Satzung vom 22.03.2010, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Uttenweiler am 08.04.2010, mit der 2. Änderung der Satzung vom 21.03.2011, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Uttenweiler am 31.03.2011 und mit der 3. Änderung der Satzung vom 02.05.2011, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Uttenweiler am 05.05.2011.

**§ 2
Inhalt der Reduzierung**

Die unter § 1 angegebene Satzung der Gemeinde Uttenweiler über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortsmitte" wird wie folgt geändert:

In der Gemeinde Uttenweiler wird das bestehende Sanierungsgebiet "Ortsmitte" um das im angeschlossenen Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom Mai 2019 mit roter Farbe und schwarzer Abgrenzungslinie gekennzeichnete Grundstück verkleinert.

Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Bestimmungen

Die Sanierung "Ortsmitte" wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Vorschriften über die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften im Baugesetzbuch (§§ 152 - 156) werden deshalb ausgeschlossen. Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB bleibt bestehen.

§ 4
Durchführungszeitraum

Die Sanierung „Ortsmitte“ wird bis spätestens 31.12.2019 abgeschlossen werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uttenweiler, den 20.05.2019



Werner Binder
Bürgermeister

